



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2022

Kleine Anfrage

Torsten Felstehausen (DIE LINKE) und Axel Gerntke (DIE LINKE) vom 12.01.2022 Polizeiliches Verbot einer Kunstaktion und zur Verwendung des Slogans „Nazis raus“ und Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Am 6. Januar 2022 fand im Rahmen der bundesweit von „Querdenkern“ koordinierten Aktivitäten eine Versammlung auf dem Höchster Schlossplatz statt.

Ein breiter Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern sowie Gewerkschaften, u.a. die IG Metall wollte ihren Protest dagegen zum Ausdruck bringen. Sie versammelten sich am Rande der Kundgebung gegen 18:30 Uhr mit Transparenten.

Unter den Menschen, die ihren Protest gegen die „Querdenker“ und deren Zusammenwirkungen mit Neonazis zum Ausdruck bringen wollten, war auch eine antifaschistische Künstlerperformance-Gruppe. Sie wollte mittels eines Lasers Motive an den Turm des Höchster Schlosses beamten. Unter den Motiven befanden sich: ein Einhorn, ein Corona-Virus, die Darstellung eines Impfzentrums und der Slogan „Nazis raus“.

Als sie mit ihrer Aktion beginnen wollte, untersagten hessische Polizeibeamte diese mit dem Hinweis, dass diese „Gegenveranstaltung“ nicht angemeldet worden sei. Der Einsatzleiter vor Ort wurde hinzugebeten. Ebenso kam ein Gewerkschaftssekretär der IG Metall hinzu. Dieser meldete nunmehr die Versammlung gegen die Querdenkerversammlung als Versammlungsleiter an. Auch diesem gegenüber wurde die Kunstaktion verboten. Das Zeigen des Einhorns sei zulässig, nicht aber die Projektion des Slogans „Nazis raus!“, erklärte der Einsatzleiter und untersagte die Projektion.

Die Antwort auf die Nachfrage, auf welcher Rechtsgrundlage die Anweisung beruhe, blieb der Einsatzleiter allen Beteiligten gegenüber schuldig. Während die Polizei die Verwirklichung der Grundrechte verhinderte, gewährleistete sie gleichzeitig die Missachtung der Versammlungsaufgaben gegenüber der „Querdenkerdemonstration“. Weder wurde dort die Maskenpflicht noch das Abstandsgebot eingehalten.

Vorbemerkung Minister des Innern und für Sport:

In den Abendstunden des 6. Januar 2022 fand in Frankfurt am Main/Höchst ein angemeldeter Aufzug mit 140 Teilnehmenden unter der Thematik „Frieden Freiheit ist unser Ziel“ statt. Die Teilnehmenden brachten durch den Aufzug ihre kritische Haltung zu den staatlichen „Corona-Schutzmaßnahmen“ zum Ausdruck.

Vor Beginn des Aufzuges meldete sich bei der Einsatzleitung der Polizei eine Person als Verantwortliche einer „Spontankundgebung“ gegen den Aufzug „Frieden Freiheit ist unser Ziel“. Die Person teilte mit, die Versammlungsbehörde der Stadt Frankfurt am Main hätte der Anmeldung ihrer Gegenkundgebung nicht stattgegeben, da an gleicher Örtlichkeit zur gleichen Zeit bereits eine Versammlung angemeldet worden sei.

Da der Sachverhalt sich kurzfristig nicht aufklären ließ, wurde durch die Polizei versammlungsfreundlich entschieden, nicht gegen die Spontankundgebung vorzugehen. Im Rahmen eines Kooperationsgesprächs wurden sodann Absprachen getroffen bzw. Auflagen durch die Polizei erteilt. Das Führen von Bannern und Plakaten mit den Aufschriften „Wir impfen euch alle!“ und „Nazis raus!“, die Nutzung von Lautsprecherdurchsagen sowie die Kunstaktion als Teil der Versammlung wurde polizeilich und versammlungsrechtlich nicht untersagt.

Darüber hinaus wurde mit einer weiteren teilnehmenden Person der Gegendemonstration, die für die Kunstaktion als Stilmittel während der Versammlung verantwortlich war, ein ergänzendes Kooperationsgespräch geführt. In diesem Zusammenhang wurde dieser durch die Polizei mitgeteilt, dass die angedachte überdimensionale Projizierung „Nazis raus!“ auf den Schlossturm zur Eskalation der Situation vor Ort führen könnte. Dies hatte zur Folge, dass auf die vorgenannte Projizierung freiwillig verzichtet wurde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Auf welcher Rechtsgrundlage hat die hessische Polizei die Durchführung der Kunstaktion, die Bestandteil der Versammlung war, verhindert?

Zur Beantwortung wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 2. Gibt es eine Erlasslage, die Einsatzleitungen anweist, die Verwendung von Slogans wie „Nazis raus“ zu untersagen?
Wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage?

Nein.

Frage 3. Gibt es zum Spannungsverhältnis Kunstfreiheit/Meinungsfreiheit/Versammlungsfreiheit auf Gegendemonstrationen überhaupt eine spezielle Erlasslage?

Nein.

Frage 4. Gibt es Fortbildungen in der hessischen Polizei für ihre Einsatzkräfte zum Spannungsverhältnis Kunstfreiheit-Meinungsfreiheit-Versammlungsfreiheit auf Gegendemonstrationen, die die verfassungsmäßige Bedeutung von Kunstfreiheit und Zensurverbot vermittelt?

Ja. Zum Beispiel werden Kräfte der Beweissicherung sowie Beamtinnen und Beamte mit Führungsfunktion auf der Ebene Zugführerin/Zugführer und Hundertschaftsführerin/Hundertschaftsführer für das Tätigkeitsfeld „Versammlungs- und Veranstaltungslagen“ besonders qualifiziert. In diesem Kontext werden mit den Beamtinnen und Beamten insbesondere die einschlägigen Grundrechte der Beteiligten, Rechtsgrundlagen, Erlasse, etc. thematisiert und bearbeitet. Die Wahrung der Grundrechte sowie die Abwägung konkurrierender Grundrechte, wie zum Beispiel die Kunst- und Meinungsfreiheit – sind Inhalt solcher Fortbildungen.

Ab 2022 sind durch die Hochschule für öffentliches Management und Sicherheit (HöMS) zudem dezentrale Fortbildungsformate zum Thema Versammlungsrecht in allen Polizeipräsidien eingeplant, in denen die Anwendung des Versammlungsrechts durch die Einsatzkräfte einen thematischen Schwerpunkt darstellt. Auch die Gewährleistung der Ausübung von Grundrechten im Rahmen von Versammlungen wird hier zielgruppenspezifisch behandelt.

Frage 5. Welche Maßnahmen werden seitens der Landesregierung ergriffen, um polizeiliche Maßnahmen wie die am 06.01.2021 in Frankfurt Höchst zu verhindern?

Zur Beantwortung der Frage wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Frage 6. Warum hat die Polizei bei der Corona-Demonstration am 06.01.2021 in Frankfurt-Höchst die Auflagen gegenüber der Querdenkenversammlung nicht durchgesetzt?

Frage 7. Wie wird künftig sichergestellt, dass Auflagen der Versammlungsbehörde bei „Querdenkemonstrationen“ eingehalten werden?

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6 und 7 gemeinsam beantwortet.

Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses zwischen dem Infektionsschutz, welcher sich aus dem Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG herleitet, und der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG ist im Rahmen der Einzelfallprüfung unter verhältnismäßiger Abwägung nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz ein sachgerechter Ausgleich zwischen diesen beiden Verfassungsgütern herbeizuführen. Dazu ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob bzw. welche Auflagen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht für die jeweilige Versammlung geeignet, erforderlich und angemessen sind. Das Verbot einer Versammlung aus Gründen des Infektionsschutzes kommt nur als letztes Mittel in Betracht, wenn die Auflagenmöglichkeiten (mildere Mittel) ausgeschöpft sind.

Die hessische Polizei begleitet diese Versammlungen vorrangig mit einer kommunikativen und deeskalierenden Grundausrüstung, lageangepassten Kräften und einzelfallbezogenen Reaktionen.

Das polizeiliche Handeln orientiert sich hier stets an dem Grundsatz der Differenzierung. Das bedeutet: Die Polizei unterscheidet insbesondere zwischen friedlichen Teilnehmenden und jenen, die stören, gewalttätig werden oder die Auflagen missachten und damit ihre eigene Gesundheit und die Gesundheit anderer gefährden.

Darunter können beispielsweise Verstöße gegen die Maskenpflicht oder das Abstandsgebot fallen.

Gegen diese Störer werden polizeiliche Maßnahmen entschlossen und unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes getroffen. Erkannte Straftaten werden konsequent verfolgt. Dies

kann auch im Nachgang zum Versammlungsgeschehen durch Ermittlungen, zum Beispiel anhand von Auswertung von im Einsatz gefertigtem Bildmaterial oder Zeugenaussagen, erfolgen.

In diesem Zusammenhang kommt dem Kooperationsgespräch und der damit einhergehenden Beratung der Versammlungsbehörden durch die Polizei eine hohe Bedeutung zu.

So auch bei dem hier in Rede stehenden angemeldeten Aufzug. Aus diesem Grund wurden die zuvor durch die Versammlungsbehörde erteilten Auflagen bereits in der Ansammlungsphase durch die Versammlungsleiterin mittels Lautsprecherdurchsagen mehrfach gegenüber den Teilnehmenden bekannt gegeben. In der Ansammlungsphase war es, aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht möglich, die Auflage von 1,5 m Abstand einzuhalten. Dies änderte sich nach Aufzugsbeginn. Ebenso wurde der Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung grundsätzlich nachgekommen. Neben wiederholten Lautsprecherdurchsagen der Polizei zur Einhaltung der Auflagen, erfolgten darüber hinaus fortwährend Hinweise durch die Versammlungsleiterin an die Teilnehmenden mit gleichem Inhalt.

Einzelne Teilnehmende wurden durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten gezielt angesprochen und auf die Tragepflicht einer Mund-Nase-Bedeckung hingewiesen. Den Auflagen wurde sodann nachgekommen.

Wiesbaden, 11. März 2022

Peter Beuth